

Stadt Altlandsberg
Abt. Bürgerdienste
SG Gewerbe

Ansprechpartner

Frau Ivert Tel.: 033438 / 156-56
 Fax: 033438 / 156-88
 Email: a.iverter@stadt-altlandsberg.de

Öffnungszeiten

Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Information

Antrag auf Erlaubnis nach § 34 f Gewerbeordnung

Finanzanlagenvermittler

Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 der Gewerbeordnung

Auszug aus der Gewerbeordnung:

§ 34f - Finanzanlagenvermittler

(1) Wer im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes gewerbsmäßig zu

1. Anteilen oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,
2. Anteilen oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,
3. Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagegesetzes

Anlagevermittlung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1 des Kreditwesengesetzes oder Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes erbringen will (Finanzanlagenvermittler), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt oder mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Anleger erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. Die Erlaubnis nach Satz 1 kann auf die Anlageberatung zu und die Vermittlung von Verträgen über den Erwerb von einzelnen Kategorien von Finanzanlagen nach Nummer 1, 2 oder 3 beschränkt werden.

Neben dem vollständig ausgefüllten Erlaubnisantrag müssen vom Antragsteller (natürliche oder juristische Person) noch nachstehend genannte Unterlagen eingeholt und eingereicht werden:

1.) Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) zur Vorlage bei der Behörde (bei juristischen Personen für alle geschäftsführenden Gesellschafter)

- anzugebender Verwendungszweck: Antrag Gewerbeerlaubnis nach § 34f GewO
- zu beantragen im Einwohnermeldeamt der Wohnsitzgemeinde (Kosten: 13,00 Euro)

2.) Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde

(bei juristischen Personen: für alle geschäftsführenden Gesellschafter)

- anzugebender Verwendungszweck: Antrag Gewerbeerlaubnis nach § 34f GewO
- zu beantragen im Einwohnermeldeamt der Wohnsitzgemeinde (Kosten: 13,00 Euro)

und

für die juristische Person (z.B. GmbH)

- anzugebender Verwendungszweck: Antrag Gewerbeerlaubnis nach § 34f GewO
- zu beantragen im Gewerbeamt der Hauptniederlassung (Kosten: 13,00 Euro)

Als Geschäftszeichen geben Sie für die vorstehenden Auskünfte bitte an: GewO34f – Name (Antragsteller)

Die Auskünfte sind an folgende Behördenanschrift zu senden:

Stadt Altlandsberg

Gewerbeamt

Berliner Allee 6

15345 Altlandsberg

3.) Bescheinigung in Steuersachen

bei juristischen Personen:

a) für alle geschäftsführenden Gesellschafter

(zu beantragen beim für den Wohnsitz zuständigen Finanzamt)

b) für die juristische Person (z.B. GmbH)

(zu beantragen beim für den Betriebsitz zuständigen Finanzamt – für Altlandsberg: Finanzamt Strausberg)

4.) Auskunft aus der Schuldnerkartei

bei juristischen Personen:

a) für alle geschäftsführenden Gesellschafter

b) für die juristische Person (z.B. GmbH)

– erhältlich über das Vollstreckungsportal

www.vollstreckungsportal.de

Hier müssen Sie sich zunächst anmelden und erhalten dann eine Zugangsmail, mit der Sie dann die Auskunft im online-Verfahren einholen können.

Bitte bei Negativauskunft (was wir uns natürlich wünschen) auch diese Negativauskunft ausdrucken und vorlegen.

5.) Auskunft über Insolvenz- und/oder Konkursverfahren

bei juristischen Personen:

a) für alle geschäftsführenden Gesellschafter

b) für die juristische Person (z.B. GmbH)

Diese beantragen Sie bitte formlos und auf dem Postwege beim **aber nur dann, wenn tatsächlich ein solches Verfahren anhängig ist bzw. war.** (Negativauskünfte sind nicht mehr erforderlich.)

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Insolvenzgericht

Müllroser Chaussee 55

15234 Frankfurt (Oder)

Für die Erlaubnis nach **§ 34 f Abs. 1** Gewerbeordnung (Finanzanlagenvermittler) in Verbindung mit §§ 9 und 10 der Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung ist der Nachweis einer **Berufshaftpflichtversicherung** nach folgendem Muster zu erbringen:

Muster 1: Versicherungsbestätigung (ohne Personenhandelsgesellschaft)

(Briefkopf des Versicherungsunternehmens)

Kennziffer Versicherungsunternehmen:

Versicherungsnehmer:

Versicherungsschein-Nummer:

Versicherungsschutz zum Nachweis der Pflichtversicherung für Finanzanlagenverwalter nach § 34f GewO

Versicherungsbestätigung

Zur Vorlage bei Ihrer zuständigen Erlaubnisbehörde bestätigen wir, dass Sie ab dem TT.MM.JJJJ eine Berufshaftpflichtversicherung nach § 34f Absatz 2 Nummer 3 GewO bei unserer Gesellschaft abgeschlossen haben, die die Voraussetzungen der §§ 9 bis 10 der Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (FinVermV) erfüllt.

Ihr Versicherungsschutz als Finanzanlagenvermittler erstreckt sich auf folgende Produktkategorie/-n:

1. Anteile oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen (§ 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GewO),
2. Anteile oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen (§ 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GewO),
3. Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagegesetzes (§ 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO)

(Nur Zutreffendes drucken)

Die vereinbarte Versicherungssumme beträgt mindestens 1.230.000 €* je Versicherungsfall, die Höchstleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt mindestens 1.850.000 €, unabhängig vom Umfang der Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, vgl. § 9 Absatz 2 FinVermV.

* Die genannten Mindestversicherungssummen erhöhen oder vermindern sich ab dem 15. Januar 2018 und danach regelmäßig alle fünf Jahre prozentual entsprechend den von Eurostat veröffentlichten Anforderungen des Europäischen Verbraucherpreisindex, wobei sie auf den nächsthöheren Hundertbetrag in Euro aufzurunden sind.

Die angepassten Mindestversicherungssummen werden jeweils zum 2. Januar des jeweiligen Jahres, in dem die Anpassung zu erfolgen hat, durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Bundesanzeiger veröffentlicht.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift des Vertretungsberechtigten des Versicherungsunternehmens

(Textform/Faksimile ausreichend)

Muster 2: Versicherungsbestätigung für Personenhandelsgesellschaft

(Briefkopf des Versicherungsunternehmens)

Kennziffer Versicherungsunternehmen:

Versicherungsnehmerin: Personenhandelsgesellschaft (OHG, KG, GmbH & Co. KG)

Versicherungsschein-Nummer:

Versicherungsschutz zum Nachweis der Pflichtversicherung für Finanzanlagenverwalter nach § 34f GewO

Versicherungsbestätigung

Zur Vorlage bei Ihrer zuständigen Erlaubnisbehörde bestätigen wir, dass Sie ab dem TT.MM.JJJJ eine Berufshaftpflichtversicherung nach § 34f Absatz 2 Nummer 3 GewO bei unserer Gesellschaft abgeschlossen haben, die die Voraussetzungen der §§ 9 bis 10 der Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (FinVermV) erfüllt.

Ihr Versicherungsschutz als Finanzanlagenvermittler erstreckt sich auf folgende Produktkategorie/-n:

1. Anteile oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen (§ 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GewO),
2. Anteile oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen (§ 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GewO),
3. Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes (§ 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO)

(Nur Zutreffendes drucken)

Mitversicherte Personen sind:

1.
2.
3.

Der Versicherungsschutz für die mitversicherten Personen besteht unabhängig von der Tätigkeit in der Personenhandelsgesellschaft. Er erstreckt sich auf die Produktkategorie/-n, für die auch der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz besitzt.

Die vereinbarte Versicherungssumme beträgt je mitversicherte Person mindestens 1.230.000 €* je Versicherungsfall, die Höchstleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres je mitversicherte Person beträgt mindestens 1.850.000 €, unabhängig vom Umfang der Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, vgl. § 9 Absatz 2 FinVermV.

* Die genannten Mindestversicherungssummen erhöhen oder vermindern sich ab dem 15. Januar 2018 und danach regelmäßig alle fünf Jahre prozentual entsprechend den von Eurostat veröffentlichten Anforderungen des Europäischen Verbraucherpreisindex, wobei sie auf den nächsthöheren Hundertbetrag in Euro aufzurunden sind.

Die angepassten Mindestversicherungssummen werden jeweils zum 2. Januar des jeweiligen Jahres, in dem die Anpassung zu erfolgen hat, durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Bundesanzeiger veröffentlicht.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Vertretungsberechtigten des Versicherungsunternehmens
(Textform/Faksimile ausreichend)